

Volker-Hans Rey
Thomastraße 1
69257 Wiesenbach

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstr. 91
10559 Berlin

Heidelberg, 17.09.2015

**Strafanzeige
wegen falscher Verdächtigung
in S. Netzpolitik.org gegen unbekannt
und gegen Hans-Georg Maaßen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen nachfolgenden Sachverhalts stelle ich, Volker-Hans Rey, Thomastraße 1, 69257 Wiesenbach, Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) gegen den Präsidenten des BfV, Hans-Georg Maaßen und gegen unbekannt. Volker-Hans Rey wird bei dieser Strafanzeige von Menschen für Demo-kratie (www.menschenfuerdemo-kratie.de) unterstützt, einer Plattform für echte, direkte Demokratie und Rechtsstaat (gegen politikgenehme Justiz).

I. Sachverhalt

1. Veröffentlichungen von Netzpolitik.org

Netzpolitik.org ist eine Plattform für (digitale) Freiheitsrechte und Offenheit. Betreiber von Netzpolitik.org ist Markus Beckedahl. Netzpolitik.org versteht sich als ein journalistisches Angebot und thematisiert wichtige Fragestellungen rund um das Internet, Gesellschaft und Politik¹ – aktuell / streitgegenständlich mit zwei kritischen, aber wenig „spektakulären“, allgemein gehaltenen Berichten vom 25.02. und 15.04.2015 über die geplante Ausweitung geheimdienstlicher Aktivitäten im Internet, über deren Finanzierung und Personalplanung. Autor ist Andre Meister.

Beweis: Ausdruck der Beiträge

„Geheimer Geldregen: Verfassungsschutz arbeitet an Massendatenauswertung von Internetinhalten“ (Updates), von Andre Meister am 25. Februar 2015²

„Geheime Referatsgruppe: Wir enthüllen die neue Verfassungsschutz-Einheit zum Ausbau der Internet-Überwachung (Updates), von Andre Meister am 15. April 2015³

Dabei berichtet Netzpolitik.org nicht über technische Details der Internetüberwachung und mögliche Abwehrstrategien, nicht über Zielpersonen oder individuelle Ermittlungsergebnisse sondern lediglich über die Grundzüge der „Internetaufrüstung“ des Verfassungsschutzes und

¹ So die Selbstdarstellung von Netzpolitik.org. – s. <https://netzpolitik.org/about-this-blog/>.

² Im Internet abrufbar: <https://netzpolitik.org/2015/geheimer-geldregen-verfassungsschutz-arbeitet-an-massendatenauswertung-von-internetinhalten/>

³ abrufbar: <https://netzpolitik.org/2015/geheime-referatsgruppe-wir-praesentieren-die-neue-verfassungsschutz-einheit-zum-ausbau-der-internet-ueberwachung/>.

über die geplanten finanziellen und personellen Ressourcen. Es geht darum, dass der Verfassungsschutz die zunehmende Bedeutung des Internets als Kommunikationsplattform für Extremisten, Terroristen und fremde Geheimdienste erkennt und das Internet folgerichtig in den Fokus geheimdienstlicher Ermittlung rückt. Dabei sollen die Ermittlungen des Verfassungsschutzes im Internet nicht individuell ausgerichtet werden, sondern sie zielen auf eine automatisierte Erfassung und Massenauswertung großer Datenmengen. Der Bundesverfassungsschutz arbeitet daran, die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen / zu verbessern. Dabei sollen insbesondere Bewegungsprofile und Beziehungsnetzwerke ermittelt werden. Beckedahl / Meister berichten, dass hierfür vom Bund 2,75 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt sollen in dem hiermit befassten Referat „Erweiterte Fachunterstützung im Internet“ insgesamt 75 Vollzeitstellen eingerichtet werden.

2. Strafanzeige des Bundesverfassungsschutzes

Gegen diese Veröffentlichung reichte der Bundesverfassungsschutz jeweils Strafanzeige ein – nicht bei der an sich zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin sondern beim Landeskriminalamt Berlin, Abteilung Staatsschutz.⁴

Beweis: Strafanzeige vom 25.03.2015
Strafanzeige vom 16.04.2015

Das LKA wäre für die Verletzung einfacher Dienstgeheimnisse nicht zuständig, kann jedoch tätig werden, wenn es um den Verrat von Staatsgeheimnissen geht. Dementsprechend wird in der Strafanzeige hervorgehoben, dass die von Netzpolitik.org veröffentlichten Dokumente z.T. als geheim eingestuft werden. Die Strafanzeige benennt keinen konkreten Straftatbestand, es wird um Ermittlung wegen *aller* in Betracht kommender Delikte gebeten. Aus dem Kontext (LKA Abteilung Staatsschutz, geheim eingestufte Dokumente) ist aber klar, dass es aus Sicht des Verfassungsschutzes nicht um die einfache Verletzung von Dienstgeheimnissen sondern um Landesverrat⁵ geht. Die Strafanzeige richtete sich zwar gegen unbekannt, benennt aber den Betreiber der Website (Markus Beckedahl) und den Autor (Andre Meister) namentlich.

Die Strafanzeige werden ausdrücklich namens des Präsidenten des BfV, Hans-Georg Maaßen, gestellt und im Auftrag von einem Dr. Willems gezeichnet.

3. Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt

Im April leitete das Landeskriminalamt die Strafanzeigen zur Prüfung an den Generalbundesanwalt weiter. Wie auch das Landeskriminalamt ist der Generalbundesanwalt nicht für die Verletzung einfacher Dienstgeheimnisse zuständig, sondern nur für Staatsschutzsachen, also Landesverrat.⁶ Voraussetzung für ein Tätigwerden der Generalbundesanwaltschaft ist es also, dass überhaupt Staatsgeheimnisse betroffen sind. Deswegen ersuchte Generalbundesanwalt Range den Bundesverfassungsschutz um Stellungnahme. Dieser lieferte ein ausführliches Rechtsgutachten, das den Verrat von Staatsgeheimnissen bejahte.⁷ Anscheinend traute Range der Expertise des Bundesverfassungsschutzes nur bedingt und gab ein weiteres externes Rechtsgutachten in Auftrag. Trotzdem leitet er im Mai das Ermittlungsverfahren ein, und

⁴ Die Strafanzeigen sind auf Netzpolitik.org veröffentlicht: <https://netzpolitik.org/2015/landesverrat-die-strafanzeigen-gegen-uns/>.

⁵ § 94 StGB.

⁶ §§ 120 I Nr. 3, 142a I 1 GVG.

⁷ Dieses Gutachten ist leider nicht öffentlich.

gab das im Juli gegenüber den betroffenen Journalisten Beckedahl und Meister offiziell bekannt.⁸

Beweis: Mitteilung des Generalbundesanwalts vom 24.07.2015

Die Mitteilung ist von OStA b. BGH Greven unterzeichnet. Aufgrund der Behördenstruktur ist aber davon auszugehen, dass der Behördenleiter, der Generalbundesanwalt Harald Range, die Ermittlungen verfügt hat.

4. Einstellung der Ermittlungen

Zwischenzeitlich wurde Generalbundesanwalt Range in den Ruhestand versetzt. Die Bundesanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren mit folgender Begründung eingestellt:

„Der Generalbundesanwalt hat die Ermittlungen wegen des Verdachts der strafbaren öffentlichen Bekanntgabe eines Staatsgeheimnisses nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Er geht mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz davon aus, dass es sich bei den veröffentlichten Inhalten nicht um ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 93 StGB handelt. Im Übrigen sieht der Generalbundesanwalt die Voraussetzungen der subjektiven Tatseite nicht als gegeben an. Der Tatverdacht gegen bislang unbekannte Berufsgeheimnisträger wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB) bleibt hiervon unberührt. Das Verfahren wird insoweit an die hierfür örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.“

Beweis: Ausdruck der Pressemitteilung auf der Website des Generalbundesanwalts vom 10.08.2015,⁹

II. rechtliche Würdigung

1. kein Landesverrat

Landesverrat setzt u.a. folgende Tatbestandsmerkmale voraus:

- das Vorliegen eines Staatsgeheimnisses und die konkrete Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- Absicht, die Bundesrepublik zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen

a. kein Staatsgeheimnis / keine konkrete Gefahr

In § 93 StGB sind Staatsgeheimnisse wie folgt legaldefiniert:

„Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.“

Für den Landesverrat reicht eine abstrakte Gefahr nicht aus, vielmehr ist eine *konkrete* Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik erforderlich (einhellige Meinung, vgl. u.a. Tröndle/Fischer § 94 Rn. 6). Das ist z.B. der Fall, wenn die Informationen geeignet sind, die Abwehrkraft der Bundeswehr zu beeinträchtigen. Denkbar

⁸ Das Schreiben des Generalbundesanwalts ist auf der Website von Netzpolitik.org online gestellt. Verdacht des Landesverrats“: Generalbundesanwalt ermittelt doch auch gegen uns, nicht nur unsere Quellen, von Andre Meister, vom 30.07.2015, URL: <https://netzpolitik.org/2015/verdacht-des-landesverrats-generalbundesanwalt-ermittelt-doch-auch-gegen-uns-nicht-nur-unsere-quellen/> (abgerufen am 11.08.2015).

⁹ Im Internet abrufbar: <https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themnid=17&newsid=561>

wäre ein Landesverrat auch, wenn die Information die geheimdienstliche Bekämpfung ausländischer Terrorgruppen z.B. islamistischen Formats konkret beeinträchtigen würde.

Bezogen auf die streitgegenständliche Berichterstattung: Hilft sie Terroristen, sich geheimdienstlicher Ermittlung zu entziehen?

Dass Geheimdienste das Internet überwachen, Bewegungsprofile und Beziehungsnetzwerke ermitteln, war bereits vor der Berichterstattung von Netzpolitik.org Gegenstand kritischer Presseberichterstattung und kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Die bisher in dieser Form nicht bekannten spezifischen Informationen über finanzielle (2,75 Mio. €) und personelle (75 Mitarbeiter) Ausstattung lassen kein konkretes Gefährdungspotential erkennen. Konkrete technische Details über die Funktionsweise der Ermittlungs- und Spähsoftware könnten Terroristen ggf. Abwehrstrategien an die Hand geben – aber über solche Details berichtet Netzpolitik.org nicht.

Aufgrund der Sachlage ist es schwierig, überhaupt irgend einen Nachteil für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen. Landesverrat setzt aber nicht nur irgendeinen Nachteil voraus, sondern einen *schweren* (!) Nachteil. Hier überhaupt nur einen schweren Nachteil in Erwägung zu ziehen, liegt in groteskem Ausmaß jenseits des juristisch Vertretbaren.

b. Absicht

Landesverrat ist eine Vorsatztat. Die objektive Verwirklichung des Tatbestands reicht nicht, die Täter müssen mit Wissen und Wollen ein Staatsgeheimnis verraten und die konkrete Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit zumindest billigend in Kauf nehmen.

Für die hier maßgebliche Tatalternative des § 94 I Nr. 2 StGB – „öffentliches Bekanntmachen“ ist der subjektive Tatbestand dahingehend qualifiziert, dass die Veröffentlichung aus Sicht des (vermeintlichen) Täters gerade dazu bestimmt sein soll, die Bundesrepublik zu schädigen bzw. eine fremde Macht zu begünstigen. D.h. Landesverrat setzt hier Schädigungsabsicht voraus.

Die Zielsetzung von Netzpolitik.org wurde bereits im Sachverhaltsteil der Strafanzeige dargestellt. Netzpolitik.org will eine Plattform für Freiheitsrechte und Offenheit sein und wichtige politische Themen in die öffentliche Diskussion bringen. Netzpolitik.org geht es nicht darum, die Bundesrepublik zu schädigen, sondern die bundesrepublikanische Demokratie zu bereichern. Vor diesem Hintergrund ist die in der Strafanzeige und der Einleitung des Ermittlungsverfahrens implizite Unterstellung einer Schädigungsabsicht eine haltlose, verleumderische und bewusst wahrheitswidrige Unterstellung.

2. falsche Verdächtigung

Nach § 164 StGB ist strafbar, wer einen anderen z.B. gegenüber Strafbehörden wider besseres Wissen einer Straftat mit der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren herbeizuführen. Klassischer Fall des § 164 StGB ist die wahrheitswidrige Strafanzeige.

Die Strafanzeige des Bundesverfassungsschutzes meidet das Wort Landesverrat – zielt aber ihrem Kontext nach eindeutig Richtung Landesverrat. Der Bundesverfassungsschutz betont den (angeblich) geheimen Charakter der veröffentlichten Dokumente und fordert eine Ermittlung unter *allen* rechtlichen Gesichtspunkten – soll heißen: nicht nur wegen des (nahe liegenden) Verrats eines Dienstgeheimnisses durch einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sondern auch und gerade wegen Landesverrat gegen die in der Strafanzeige namentlich genannten Journalisten Beckedahl und Meister. Deswegen wurde die Strafanzeigen ja auch

bei der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts und nicht bei der sonst zuständigen Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht. Vor der 2. Strafanzeige wurde telefoniert, die Strafanzeige nimmt ausdrücklich auf das Telefonat Bezug. Es liegt nahe, dass die Landesverrat-Zielsetzung in dem Telefonat verdeutlicht wurde.

Die Zielsetzung der Strafanzeige wird durch die weitere Beteiligung des Verfassungsschutzes im Ermittlungsverfahren weiter verdeutlicht. Das Amt für Verfassungsschutz liefert dem Generalbundesanwalt ein Gutachten, das die angebliche landesverräterische Staatsgeheimnisqualität der veröffentlichten Dokumente belegen will. Der Verfassungsschutz legt nach: Das was er mit der Strafanzeige initiiert hat, will er mit dem Gefälligkeitsgutachten weiter befeuern: Die Ermittlungen gegen Beckedahl und Meister.

Der durch die Strafanzeige lancierte Vorwurf des Landesverrats beinhaltet zwingend die wahrheitswidrige Behauptung, dass Beckedahl und Meister Staatsgeheimnisse veröffentlicht hätten und zwar mit der Absicht, die Bundesrepublik zu schädigen. Der Präsident des Verfassungsschutzes ist Jurist. Die Tragweite und Bedeutung seiner Strafanzeige sowie die völlige Haltlosigkeit des Tatvorwurfs waren ihm voll bewusst. Bei der Strafanzeige des Verfassungsschutzes ging es nicht um die Einleitung eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens sondern um eine strafbare und strafwürdige falsche Verdächtigung. Der diesbezügliche Vorsatz ist hier aus der eklatanten Differenz zwischen Tatvorwurf und juristischer Realität zu folgern. Vorsatz kann als inneres Tatbestandsmerkmal immer nur aus äußerlich erkennbaren Momenten hergeleitet werden. Nicht jede unbegründete Strafanzeige ist eine falsche Verdächtigung. Wenn die Diskrepanz zwischen Behauptung und Wahrheit aber so groß wird wie hier, dass sie nicht mehr durch einen Irrtum überbrückt werden kann, sondern nur noch als vorsätzliche Wahrheitswidrigkeit verständlich ist, ist der Nachweis für einen Vorsatz im Sinne der falschen Verdächtigung geführt.

Die Motive für das Vorgehen des Verfassungsschutzes liegen auf der Hand. Wahrscheinlich ging es um einen Abschreckungseffekt gegen investigative Journalisten. Wahrscheinlich ging es darum, die weitgehenden Ermittlungsmöglichkeiten der StPO bei einschlägigen Katalogtaten zu eröffnen („elektronische Waffenkammer“). Für diese Zielsetzungen wurde die Strafanzeige instrumentalisiert. Die falsche Verdächtigung gegen unschuldige Journalisten nahm Hans-Georg Maaßen billigend in Kauf.

Volker-Hans Rey